

12.1 Bauantrag

Der Antragsgegenstand ist nicht mit baulichen Maßnahmen oder Nutzungsänderungen verbunden, so dass ein beurechtlicher Änderungsantrag nicht erforderlich ist.

12.6 Brandschutz

siehe Anhang

Anlagen:

- Kapitel 12-6_Brandschutz_2024.pdf

12.6 Brandschutz

Im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens wurden sowohl für die Papiermaschine PM1 mit Aufbereitungsanlage als auch für das Rollenturmlager *Gutachten zum baulichen Brandschutz* vorgelegt. Die dort formulierten Maßnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit wurden vollständig umgesetzt. Dies trifft ebenso auf alle im Nachgang zur Erstgenehmigung durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahren zu.

Die jetzt geplante Kapazitätserweiterung beschränkt sich auf das Betriebsgelände mit den bestehenden Gebäuden und Freiflächen. Das Vorhaben ist nicht mit baulichen Maßnahmen oder stoffspezifischen bzw. verfahrenstechnisch bedingten Veränderungen des Gefahrenpotentials verbunden. Die Belange des Brandschutzes bleiben damit unberührt. Eine ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept ist dementsprechend nicht erforderlich.